

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1067/2019/2.2	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Kindertagesstätten- und Schulthemen		
<u>Beratungsfolge:</u> 13.11.2019 Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss öffentlich 27.11.2019 Verwaltungsausschuss nicht öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> de Vries, 2.2		<u>Organisationseinheit:</u> Jugend, Schule, Sport und Kultur

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Bü	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 200	Ja ☐	Haushaltsstelle: _____
zur Verfügung	Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
	Nein ☒	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☒
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☒
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe. ☐
8. Wir fördern den Klimaschutz. ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 01.10.2019 beantragt die Ratsfraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ eine Stellungnahme der Verwaltung zu verschiedenen Themen aus den Bereichen Grundschulen und Kindertagesstätten.

1. Kindertagesstätte der Katholischen Kirche

Die Verwaltung hat auftragsgemäß die Gespräche mit der katholischen Kirche fortgeführt. In den Gesprächen wurde der Rahmen bisher in Norden verwirklichter Krippen- und Kindertagesstättenprojekte vermittelt. Grundsätzlich verliefen die Gespräche mit der kath. Kirche in einer konstruktiven Atmosphäre. Die kath. Kirche betreibt u.a. im Emsland zahlreiche Kindertagesstätten. Im Emsland werden andere Finanzierungsmodelle angewandt, die sich vom hiesigen Finanzierungsmodell erheblich unterscheiden.

Die Verwaltung hat bei den Gesprächen über Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten mit der kath. Kirche darauf geachtet, dass in den Kostenaufstellungen keine Kosten enthalten sind, die nicht kausal der Kindertagesstätte zuzuordnen sind und auf die Ausrichtung an Mindestanforderungen hingewiesen. Die selbstgesetzten Standards der kath. Kirche übersteigen die Mindestanforderungen deutlich, die bisher die Grundlage für die städt. Ausrichtung im Kindertagesstättenbereich sind. Aus Gleichbehandlungsgründen hat die Verwaltung auch keine Möglichkeit gesehen, in einem erheblichen Maße hiervon abzuweichen.

Die Verwaltung ist bis zum mündlichen Erhalt der Mitteilung, dass die kath. Kirche die Errichtung einer Kindertagesstätte nicht mehr weiter verfolgen wird davon ausgegangen, dass eine Einigung möglich ist, zumal die zuletzt geführten Gespräche dies erwarten ließen. Die Vertreter der kath. Kirche hatten anlässlich der Mitteilung gebeten, diese Nachricht nicht weiterzugeben, solange die eigene Gemeinde nicht informiert sei. Die angesprochene Pressemitteilung kam auch für die Verwaltung überraschend.

2. Sachstand Kindertagesstätte der Behindertenhilfe

Die Behindertenhilfe Norden und die Verwaltung treiben weiterhin die Planungen für die Nachfolgeeinrichtung des Kindergartens Am Moortief voran. Die Verwaltung hat in den bisher geführten Gesprächen, wie von diesem Ausschuss in der letzten Sitzung beschlossen, die Errichtung einer Zweigruppeneinrichtung mit einer Krippen- und einer Integrationskindergarten-Gruppe verfolgt. Die Behindertenhilfe hat eine Dreigruppeneinrichtung mit einer Krippen- und zwei Integrationskindergarten-Gruppen präferiert. Als sich abzeichnete, dass eine Einigung zu dieser Frage nicht zu erzielen ist, hat die Verwaltung diese Fragestellung erneut in die politische Entscheidungsfindung gegeben, um eine zeitnahe Entscheidung hierzu, die Grundlage für die weitere Planung ist, herbeizuführen. Nach dem, wie vor der Ratssitzung am 17.09.2019 bekannt gegeben worden ist, der Verwaltungsausschuss sich nunmehr für eine Dreigruppeneinrichtung entschieden hat, hat die Behindertenhilfe ein überarbeitetes Raumkonzept vorgelegt. Die Verwaltung hat gegen das vorgelegte Raumprogramm, das sich jetzt im Rahmen der Mindestanforderungen bewegt, keine Einwände erhoben. Das von der Behindertenhilfe noch zu erwerbende Grundstück wird nach den neuen Planungen nur noch zum Teil für die Kindertagesstätte genutzt.

Ein Zeitplan kann nicht, wie im dem Antrag vom 01.10.2019 der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen gefordert vorgelegt werden. Die Behindertenhilfe verwirklicht die Baumaßnahme eigenständig. Unterschiedlichste Faktoren haben hierauf Einfluss. Allerdings ist eine Änderung des Bebauungsplans für das anvisierte Grundstück erforderlich. Die erforderlichen Schritte sind im Benehmen zwischen Verwaltung und Behindertenhilfe eingeleitet.

3. Planungen „Ganztagsschule Im Spiet“

Wie bereits in der letzten Sitzung dieses Ausschusses erläutert, ist zunächst ein Raumnutzungskonzept für das vorhandene Schulgebäude erforderlich. Einen Entwurf hat die Verwaltung inzwischen erhalten. Derzeit erfolgen Konkretisierungen in Abstimmung mit der Schulleitung. Hiernach kann die weitere Planung erfolgen. Ein Architektenvertrag über den Baukörper der Mensa ist abgeschlossen worden.

4. Angebot von regionalen und / oder biologisch erzeugten Lebensmitteln in Kindertagesstätten und Schulen

In den städt. Kindertagesstätten wird eine gesunde Zwischenmahlzeit angeboten. Dieses Angebot wird seit Kurzem ausgebaut, da bisher die erforderlichen hauswirtschaftlichen Kräfte nicht vorhanden waren. Im Rahmen eines Förderprogramms der Arbeitsförderung konnte hauswirtschaftliches Personal in den Kindertagesstätten eingestellt werden. Grundsätzlich achten die hauswirtschaftlichen Kräfte im Benehmen mit den Einrichtungsleitungen darauf, dass tatsächlich gesunde Lebensmittel angeboten werden. Aufgrund der begrenzten zeitlichen und finanziellen Kapazitäten nutzt das hauswirtschaftliche Personal nahe gelegene Einkaufsmöglichkeiten, um die angebotenen Lebensmittel zu beschaffen.

Ein Mittagsangebot in den städt. Kindertagesstätten gibt es derzeit nur für die Kinder in der Ganztagsgruppe in der Kindertagesstätte Hooge Riege, da dieses für diese Kinder verpflichtend ist. Das Essen wird von der Küche des Johann-Christian-Reil-Hauses geliefert.

Die Nachfrage nach einem Mittagessen in den städt. Kindertagesstätten nimmt zu. Aufgrund der bisherigen Ausrichtung an Mindestanforderungen ist in den städt. Kindertagesstätten die Ausgabe von Mittagessen bisher nicht vorgesehen. Allerdings wurde bereits bei den Planungen der Einrichtungen beachtet, dass die Ausgabe einer Mittagsmahlzeit ermöglicht werden kann, ohne dass Umbaumaßnahmen erforderlich werden. Lediglich in der Kindertagesstätte Hooge Riege lassen es die räumlichen Verhältnisse derzeit nicht zu, dass Mittagessen für mehr als eine Gruppe ausgegeben wird.

Ob und wie die angesprochenen Lebensmittel in den Kindertagesstätten freier Träger verwendet werden, ist der Verwaltung nicht bekannt.

In den Schulen werden teilweise regionale Lebensmittel für die Zwischenmahlzeiten und das Mittagessen ausgegeben. In den Mensen wird aber auch vorgekochtes Mittagessen ausgegeben.

Die Verwaltung hält grundsätzlich die Ausgabe von Mahlzeiten an Kinder als ersten Schritt für sinnvoll. Die Ausgabe von regionalen und / oder biologisch erzeugten Lebensmitteln wäre dann erst der darauffolgende zweite Schritt, der sich allerdings derzeit nur schwer umsetzen lässt.

5. Betreuung von ortsfremden Kindern in Norder Kindertagesstätten

Grundsätzlich ist die Wohnsitzgemeinde dafür zuständig, anspruchsberechtigten Eltern einen entsprechenden Krippen- / Kindergartenplatz anzubieten. Es gibt Einrichtungen, in den auch ortsfremde Kinder aufgenommen werden können, z.B. Sprachheilkindergarten in Pewsum, etc., wobei dies andere wesentliche Ursachen haben dürfte. Die Schaffung von Betreuungsplätzen im Kindergarten- und Krippenbereich bindet in der Stadt Norden erhebliche finanzielle Ressourcen. Daher konzentriert sich die Verwaltung darauf, anspruchsberechtigten Norder Kindern einen entsprechenden Platz anbieten zu können. Dies gilt insbesondere für den Krippenbereich.

Bei den freien Trägern werden in einigen Einrichtungen Kapazitäten für ortsfremde Kinder vorgehalten. Eine Finanzierung dieser „Auswärtskontingente“ durch die Stadt Norden erfolgt nicht.

6. Beschulung von ortsfremden Kindern in Norder Schulen

Im Grundschulbereich gibt es kein grundsätzliches Wahlrecht hinsichtlich des Schulstandorts. Das Kind ist grundsätzlich zum Besuch der Schule verpflichtet, in deren Schuleinzugsbereich es seinen Wohnsitz hat (§ 63 Abs. 3 S. 1 Nds. Schulgesetz). Der Besuch einer anderen, außerhalb des örtlichen Schuleinzugsbereichs gelegenen Schule kann unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. Vorliegen einer unzumutbaren Härte, gestattet werden (§ 63 Abs. 3 S. 4 Nds. Schulgesetz). Auch für weiterführende Schulen bestehen entsprechende örtliche Zuständigkeiten (Schuleinzugsbezirke) und gleichlautende Regelungen.

Die Entscheidung, ob eine Beschulung außerhalb des zuständigen Schuleinzugsbezirks erfolgt, obliegt der örtlich zuständigen Schule. In diese Entscheidung werden u.a. der Schulträger, z.B. Kommunen, die aufnehmende Schule und der Träger der Schülerbeförderung eingebunden. Hierbei haben die Schulen natürlich auch weitere Faktoren, wie die eigene Auslastung, Raum- und Platzkapazitäten, etc. bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

7. Gewährleistung einer Ferienbetreuung für Schulkinder

Die Gewährleistung einer Ferienbetreuung für Schulkinder ist zwar wünschenswert, liegt aber nicht im elementaren Zuständigkeitsbereich der Stadt Norden. Die Stadt Norden arbeitet hinsichtlich der Ferienbetreuung mit der KVHS zusammen, um ein Ferienangebot zu ermöglichen. Hinzukommen weitere unabhängige Träger, wie z.B. Vereine, Freiwillige Feuerwehr, etc., die ein eigenständiges Ferienprogramm auflegen.

8. Hort

Einen gesetzlich festgelegten Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einem Hort besteht im Vergleich zu den Ansprüchen auf Krippen- und Kindergartenplätzen nicht. Im Zusammenhang mit dem Raumnutzungskonzept der Grundschule Im Spiet wird die Verwaltung prüfen, ob Flächen für die Ansiedlung einer Horteinrichtung vorhanden sind. Es ist allerdings zu beachten, dass Horte Kindertagesstätteneinrichtungen sind. Horte sind daher grundsätzlich nicht Bestandteil des Schulbetriebes und haben Gruppen mit dauerhaft aufgenommenen Kindern.